



Coronavirus: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Stand: 15.05.2020

1. Allgemeines

Mit dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig wird das Ziel verfolgt, die Ausbreitung des Coronavirus zum Schutz aller unter den Prämissen einer Prävention und der Gewährleistung von Lehre und Forschung weiter einzudämmen oder zu verhindern.

Das Konzept ersetzt nicht bereits bestehende spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen, die durch Biostoff- und Gefahrstoffverordnung vorgegeben sind.

Präsenzveranstaltungen und physische Präsenz sind durch die Nutzung digitaler Lehrangebote, von Telefon- oder Videokonferenzen und Homeoffice auf ein Minimum zu beschränken. Gleichzeitig bereitet sich die Universität Leipzig darauf vor, schrittweise den Präsenzbetrieb in einigen Einrichtungen (Forschungsbereiche, die Labore betreiben, Bibliotheken, Museen) unter Beachtung der Schutzmaßnahmen und Hygienevorgaben wieder zu ermöglichen.

Große universitäre Veranstaltungen (insbesondere Konferenzen, Tagungen, Workshops) mit externen Teilnehmern und Gästen finden bis Ende August 2020 nicht statt¹.

Für alle Präsenzveranstaltungen und Arbeiten in Präsenz sind die folgenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Die Regelungen gelten allgemein für den Hochschulbereich der Universität Leipzig und sind ggf. für Labore, Poolräume, Sprachlehrkabinette, Tierhaltungs- und Behandlungsräume jeweils durch spezielle Schutzmaßnahmen zu ergänzen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten². Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Beratung dazu bieten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin GmbH an. Für die Medizinische Fakultät gelten gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten.

Die Regelungen basieren auf den Hinweisen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards² des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 sowie auf den Coronavirus-Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen³ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (Fachbereich Bildungseinrichtungen) vom 22.04.2020. Grundlage sind ebenfalls die Sächsische Corona-Schutzverordnung¹ und die Allgemeinverfügung⁶ zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die jeweils gültigen Fassungen sind bei der Umsetzung zu beachten.

2. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden die Universitätsangehörigen vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen. Besonders wichtig sind:

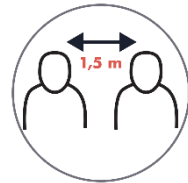
- a) Abstand zu anderen Personen
- b) Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- c) Hygiene beim Husten und Niesen.

Weitere Hinweise beziehen sich auf:

- d) Zugangsregelungen
- e) Mund-Nasen-Bedeckung
- f) Einweghandschuhe
- g) Reinigung
- h) Beschaffung von Schutzmitteln
- i) Arbeitsmedizinische Vorsorge.

a) Abstand zu anderen Personen

- Die WHO empfiehlt einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m (besser 2 m) zu anderen Personen.
- Vermeidung von Körperkontakten, Verzicht von Händeschütteln oder Berührungen
- Arbeiten, wenn möglich einzeln oder in kleinen Teams
- Beratungen möglichst per Telefon- oder Videokonferenz durchführen
- Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen
- Wo das nicht möglich ist oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmaßnahmen z.B. in Form von Trennwänden, die Aufstellung von Plexiglasscheiben oder nachgeordnet Mund-Nasen-Schutz einzusetzen.
- In Veranstaltungsräumen sind die Abstandsregelungen pro anwesender Person von mindestens 1,5 m in alle Richtungen einzuplanen und dementsprechend eine maximale Belegung und die Bestuhlung festzulegen. Ggf. sind selbsterklärende Abstandshinweise (z.B. Absperrband oder Markierungen auf dem Fußboden) anzubringen. Bei zentral verwalteten Räumen ist für die Ermittlung der Belegungszahlen und die entsprechende Möblierung das Dezernat 4 (Bau und Technik) zuständig.
- Vermeidung von Begegnungsverkehr durch eine klare Wegeleitung (z.B. Einbahnstraßenregelung oder durch Markierung der jeweiligen Laufrichtung)
- Für Veranstaltungsräume sind möglichst gesonderte Ein- und Ausgänge zu nutzen und zu kennzeichnen.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollten vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, müssen Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden angebracht werden.
- Geschlossene Räume (ohne raumlufttechnische Anlagen) sind gut und regelmäßig zu lüften, da in geschlossenen Räumen die Zahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann (Empfohlen wird eine Stoßlüftung etwa alle 30 Minuten).



b) Händewaschen

- Die Universität Leipzig folgt den Hinweisen des Robert-Koch-Institutes, nach denen ein gründliches regelmäßiges Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit reichlich Wasser und Seife – ausreichend ist, um sich zu schützen.
- Hände sollten vor allem gewaschen werden:
 - nach Betreten des Gebäudes bzw. Ankommen am Arbeitsplatz
 - nach dem Besuch der Toilette
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen
 - nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen
 - nach dem Kontakt mit Tieren
 - nach dem Kontakt mit Abfällen.
- Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Qualität der Handhygiene.
- Hände sind nach dem Waschen sorgfältig mit Einmalhandtüchern abzutrocknen.
- Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (Mail an die Funktionsadresse der Hausmeister des Dezernats 4 - siehe Anhang)
- Nur wenn keine Händewaschgelegenheiten in der Nähe vorhanden sind, sollen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Händedesinfektion ist zudem überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.



c) Hygiene beim Husten und Niesen

- Beim Husten und Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegdrehen
- Husten und Niesen in die Armbeuge (nicht in die Hand)
- Nutzung von Einwegtaschentüchern, die umgehend hygienisch in Restabfallbehälter mit Deckel entsorgt werden.



d) Zugangsregelungen

Die Gebäude der Universität Leipzig sind geschlossen zu halten. Für Studierende und Besucher (z.B. Museen) sind gebäudespezifisch Zugangsregelungen zu treffen.



In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mittels Aushängen auf die allgemeinen Hygieneregeln und Mindestabstände hingewiesen. Die Gebäudezugänge werden je nach Verfügbarkeit mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet. Die Realisierung und die Anbringung der Aushänge und der Desinfektionsmittelspender in Gebäudezugängen erfolgt über die Zentralverwaltung. Die Auffüllung der Desinfektionsmittel obliegt dem Reinigungsdienstleister in den jeweiligen Gebäuden. Die Reinigungsdienstleitungen werden über das Dezernat 4 (Bau und Technik) organisiert.

e) Mund-Nasen-Bedeckung



- Wenn bei Nutzung von Räumen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann und keine technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzwände) zur Verfügung stehen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Mit Mund-Nasen-Bedeckung ist eine Bedeckung einfacher Art (Alltagsmaske) gemeint, die für den nichtmedizinischen Einsatzbereich geeignet ist.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung muss korrekt über Mund und Nase platziert sein und diese vollständig bedecken.
- Hände vom Gesicht fernhalten.
- Mehrfach verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen aus Stoff sind mit 60°C zu waschen und möglichst anschließend heiß zu bügeln. Die Herstellerhinweise sind zu beachten. Jeder ist für die hygienische Aufbereitung seiner Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich.

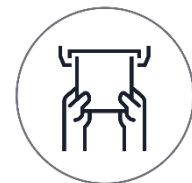
f) Einweghandschuhe

Einweghandschuhe sind dort, wo sie bereits vorgeschrieben sind und ansonsten nur im Ausnahmefall zu tragen. Die Notwendigkeit ist in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Entsorgung erfolgt über den Restmüll (Behälter mit Deckel).



g) Reinigung

- Der Reinigungszyklus in Sanitärräumen wird entsprechend der Nutzung und Belegungsdichte über das Dezernat 4 (Bau und Technik) festgelegt.
- In den Sanitäranlagen müssen Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung stehen (reguläre Seife ist ausreichend).
- Türklinken und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern nach den Vorgaben des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement wöchentlich gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.
- Tische in Beratungsräumen werden nach jedem Belegungswechsel in Eigenverantwortung der Einrichtung gereinigt.



h) Beschaffung von Schutzmitteln

Der jeweilige Bedarf der Einrichtung an zusätzlichen Schutzausrüstungen (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Sichtschutzwände) ist zu ermitteln und per Mail der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit zur Prüfung zuzuleiten. Die Beschaffung und Finanzierung erfolgt dann nach Bedarfserfassung zentral über das Dezernat 5 (Finanzen).



i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge bzw. Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, z.B. zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und den jeweiligen Führungskräften individuelle Schutzmaßnahmen zu prüfen und festzulegen.



3. Hinweise für spezielle Bereiche

3.1 Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen ist eine zu begründende Ausnahme und den Fällen vorbehalten, in denen der Kompetenzerwerb ohne direkte physische Interaktion der Studierenden nicht möglich ist (z.B. Laborpraktika). Sie sollen grundsätzlich in Gebäuden der Fakultäten bzw. der weiteren Einrichtungen stattfinden. Sie sind durch den Prorektor für Bildung und Internationales zu genehmigen.

Bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen sind alle Teilnehmenden durch den Verantwortlichen auf einer Kontaktliste (Name, Matrikelnummer, E-Mailanschrift) zu erfassen, die vier Wochen verschlossen aufzubewahren ist, um potentielle Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Für geplante Präsenzprüfungen ist zu erwägen, ob diese durch ein alternatives Prüfungsformat, das keine persönliche Präsenz erfordert, ersetzt werden können.

Bei Präsenzprüfungen sind ergänzend zu den bereits genannten Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben folgende Regelungen zu beachten:

- Prüfungen sind mit Termin, Anzahl der Teilnehmer_innen und Art der Prüfung dem Prorektor für Bildung und Internationales vorab zu melden. Sofern dafür keine Räume in der Fakultät oder der weiteren Einrichtungen verfügbar sind, werden geeignete Räume und die jeweilige Möblierung gemeinsam mit dem Dezernat 4 (Bau und Technik) für den Prüfungstermin festgelegt und zugewiesen.
- Für Präsenzprüfungen ist ein Sicherheitskonzept durch die jeweilige Einrichtung entsprechend der Raumvergabe aufzustellen und umzusetzen.
- Das Konzept sollte Hinweise zur Raumnutzung, zu Abstandsregelungen (auch für den Wartebereich oder in Aufzügen), zur Möglichkeit des Händewaschens im Gebäude mit Wegweisung zu den Sanitäreinrichtungen und den Aushang von Hinweisen zur Hygiene enthalten.
- Personen werden möglichst im Einbahnstraßensystem durch das Gebäude geleitet.
- Die Studierenden werden aufgefordert, persönlichen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen und diesen im Gebäude zu nutzen. Bei strikter Einhaltung der Abstandsregelungen kann die Mund-Nasen-Bedeckung im Veranstaltungsraum abgelegt werden.

3.2 Forschungslaboratorien

Erforderliche Forschungsarbeiten in Laboratorien sind ab sofort möglich, wenn die unter 2 genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen eingehalten werden. Insbesondere sind die Abstandsregelungen zu beachten bzw. Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Distanz zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Als Schutzmaßnahme gegen eine unkontrollierte Verbreitung einer Coronavirus-Infektion und zur Nachverfolgung von Kontaktdaten ist zu erfassen, wer in welchem Laborbereich zu welchem Zeitraum

anwesend war oder welche Personen im Labor Kontakt zueinander hatten (z.B. in einem Laborbuch). Die Kontaktdaten sind jeweils vier Wochen aufzubewahren bevor sie wieder gelöscht werden.

Die Fakultäten erstellen eigenverantwortlich ein Konzept, wie die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in den Laboratorien bzw. Institutsgebäuden umgesetzt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und Studierende über die Regelungen unterwiesen werden und die Arbeitssicherheit im Labor durch die Regelungen nicht gefährdet ist. Die bei Tätigkeiten mit Biostoffen bereits vorhandenen Hygienepläne sind ggf. anzupassen und zu ergänzen.

Beratend stehen die Sicherheitsfachkräfte der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin zur Verfügung.

3.3 Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek hat ihren Betrieb digital und an fünf Standorten zur kontaktfreien Ausleihe aufgenommen. Die Bibliothek Rechtswissenschaft ist seit dem 21.04.2020 ausschließlich für Studierende mit dem Status „laufende wissenschaftliche (examensrelevante) Studienarbeit“ geöffnet. Die Benutzung dieses UB-Standes ist für die Berechtigten nur mit Voranmeldung über ein online-Portal möglich. Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hingewiesen. Eine weitere Öffnung der Universitätsbibliothek ist in Vorbereitung, wozu ein gesondertes Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen ist, das mit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit abgestimmt wird.

3.4 Museen

Der Freistaat Sachsen sieht ab dem 04.05.2020 eine schrittweise Öffnung der Museen vor. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Hygiene- und Schutzkonzepts nach den Vorgaben des Museumsbundes⁴ sowie nach den „Handlungsempfehlungen für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr“ der sächsischen Landesstelle für Museumswesen⁵.

Zu den wichtigsten Regelungen gehören:

- Steuerung des Zutritts - Vermeidung von Warteschlangen
- Beschränkung der Personenzahl im Museum (1 Person pro 20 m²)
- Abstandsgebot von mindestens 1,50 m
- Lenkung der Besucherströme (Wegeführung)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Beschäftigte und Besucher
- Hinweise zu Hygienemaßnahmen für Besucher vor dem Eingang bzw. an den Kassen
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreen) möglichst vermeiden.

Das jeweils erstellte Hygiene- und Schutzkonzept der Museen ist mit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit abzustimmen.

3.5 Ausbildung

In Ausbildungs- oder Fortbildungssituationen, die Präsenz erfordern (z.B. in Werkstätten, Laboratorien), ist unter Berücksichtigung der o.g. Hygieneregeln die gemeinsame Anwesenheit von Ausbilder_innen und Auszubildenden zu gewährleisten und in einem Sicherheitskonzept festzulegen.

4. Weiteres

Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Institute, Arbeitsgruppen, Museen, Verwaltungsbereiche, die den Präsenzbetrieb wieder aufnehmen, haben ein Konzept zu erstellen, wie die genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. Die jeweiligen Führungskräfte, die Fachvorgesetzten und Lehrkräfte sind für die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben die Beschäftigten und Studierenden, wenn diese in dem jeweiligen Verantwortungsbereich tätig werden, geeignet zu informieren und zu unterweisen.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig gilt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters (30.09.2020). Wenn der Verlauf der Corona-Pandemie und die staatlichen Vorgaben es zulassen, sind Änderungen und Lockerungen der Maßnahmen ggf. vorher möglich.

Links:

¹ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-05-12.pdf>

² <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>

³ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>

⁴ <https://www.museumbund.de/museen-bereiten-sich-auf-schrittweise-wiederoeffnung-vor/>

⁵ <https://www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm>

⁶ Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung, Bekanntmachung vom 04. Mai 2020)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-646>

Anhang:

Funktionsadressen der Hausmeister in den Bereichen der Betriebstechnik Dezernat 4:

Stadtmitte:

bts.hmcampus@uni-leipzig.de

bts.hmritter@uni-leipzig.de

Jahnallee:

btj.hausmeister@uni-leipzig.de

Naturwissenschaften:

btn.hausmeister@uni-leipzig.de

btn.hmveterinär@uni-leipzig.de